

## **Hauptsatzung der Stadt Nordhorn**

Aufgrund der §§ 10, 12 und 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der Fassung vom 17. Dezember 2010 (Nds. GvBl S. 576), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 20.06.2018 (Nds. GvBl. S. 113) hat der Rat der Stadt Nordhorn in seiner Sitzung am 31. Januar 2019 die 4. Änderung der Hauptsatzung der Stadt Nordhorn vom 22. Juli 1998 (zuletzt geändert am 19.03.2015) mit folgenden Änderungen beschlossen:

### **§ 1**

#### **Name und Hoheitszeichen**

- (1) Die Stadt führt den Namen "Stadt Nordhorn". Nach § 12 Abs. 1 NGO hat die Stadt Nordhorn die Rechtsstellung einer "Selbständigen Gemeinde".
- (2) Die Farben der Stadt sind Rot und Gold (-gelb).
- (3) Das Wappen der Stadt zeigt auf rotem Felde 13 goldene Kugeln (auch Pfennige genannt) und ein goldenes Horn.
- (4) Die Stadtfahne zeigt in der Längsrichtung eine rote und eine goldgelbe Tuchhälfte sowie etwas oberhalb der Mitte das Stadtwappen.
- (5) Das Dienstsiegel zeigt das Stadtwappen mit der Umschrift "Stadt Nordhorn".

### **§ 2**

#### **Ratszuständigkeit**

- (1) Über Rechtsgeschäfte nach § 40 Abs. 1 Nr. 11 NGO beschließt der Rat, wenn der Vermögenswert 150.000,- EUR übersteigt.
- (2) Über Verträge der Stadt nach § 40 Abs. 1 Nr. 18 NGO, deren Vermögenswert 1.500,- EUR übersteigt, beschließt der Rat, es sei denn, dass es sich um Verträge auf Grund einer förmlichen Ausschreibung oder um ein Geschäft der laufenden Verwaltung handelt.
- (3) Die Beschlussfassung über die Errichtung, Gründung, Übernahme, wesentliche Erweiterung des Zweckes sowie über die teilweise und vollständige Veräußerung, Aufhebung oder Auflösung von öffentlichen Einrichtungen der Gemeinde behält sich der RAT gemäß § 40 II NGO vor.

### **§ 3**

#### **Ratsöffentliche VA-Sitzungen**

Jedes Ratsmitglied ist berechtigt, an den Sitzungen des Verwaltungsausschusses als ZuhörerIn oder Zuhörer teilzunehmen. Für sie gilt § 26 NGO entsprechend.

### **§ 4**

#### **Unterrichtung der Bürger**

Bei Bedarf unterrichtet die Bürgermeisterin / der Bürgermeister die Einwohnerinnen und Einwohner durch Einwohnerversammlungen für die ganze Stadt oder für Teile des Stadtgebietes. Zeit, Ort und Gegenstand der Einwohnerversammlungen sind mindestens 7 Tage vor der Veranstaltung öffentlich bekannt zu machen.

### **§ 5**

#### **Beamtinnen und Beamte auf Zeit**

Die Stadt hat fünf Wahlbeamtenstellen. Außer der/dem hauptamtlichen Bürgermeisterin / Bürgermeister werden die/der 1. Stadträtin / 1. Stadtrat und drei weitere Stadträtinnen/Stadträte in das Beamtenverhältnis auf Zeit berufen.

**§ 6**  
**Vertretung der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters**  
**nach § 61 Abs. 7 NGO**

Die Anzahl der Vertreterinnen oder Vertreter, die die Bürgermeisterin oder den Bürgermeister bei der Leitung der Sitzungen des Verwaltungsausschusses und bei der repräsentativen Vertretung der Stadt vertreten, sowie die Reihenfolge der Vertretung legt der Rat in seiner ersten Sitzung nach der Annahme der Wahl der hauptamtlichen Bürgermeisterin/ des hauptamtlichen Bürgermeisters fest.

**§ 7**  
**Anregungen und Beschwerden**

(1) Werden Anregungen oder Beschwerden im Sinne des § 22 c NGO von mehreren Personen bei der Stadt gemeinschaftlich eingereicht, so haben sie eine Person zu benennen, die sie gegenüber der Stadt vertritt. Bei mehr als fünf Antragstellerinnen oder Antragstellern können bis zu zwei Vertreterinnen oder Vertreter benannt werden.

(2) Die Beratung kann zurückgestellt werden, solange den Anforderungen des Absatzes 1 nicht entsprochen wird.

(3) Anregungen oder Beschwerden, die keine Angelegenheiten der Stadt Nordhorn zum Gegenstand haben sowie Anregungen und Beschwerden, die ein gesetzwidriges Ziel verfolgen oder gegen die guten Sitten verstoßen, sind nach Kenntnisnahme durch den Verwaltungsausschuss von der Bürgermeisterin / dem Bürgermeister ohne Beratung den Antragstellerinnen oder Antragstellern zurückzugeben. Dies gilt auch für Eingaben, die weder Anregungen noch Beschwerden zum Inhalt haben (z.B. Fragen, Erklärungen, Absichten u.s.w.).

(4) Die Beratung eines Antrages kann abgelehnt werden, wenn das Antragsbegehren Gegenstand eines noch nicht abgeschlossenen Rechtsbehelfs- oder Rechtsmittelverfahrens oder eines laufenden Bürgerbegehrens oder Bürgerentscheides ist oder gegenüber bereits erledigten Anregungen oder Beschwerden kein neues Sachvorbringen enthält.

(5) Die Erledigung der Anregungen oder Beschwerden wird dem Verwaltungsausschuss übertragen.

**§ 8**  
**Bekanntmachungen**

(1) Satzungen, Verordnungen, Flächennutzungspläne sowie öffentliche Bekanntmachungen der Stadt Nordhorn werden im Internet unter der Adresse [www.nordhorn.de/bekanntmachungen](http://www.nordhorn.de/bekanntmachungen) verkündet. Nachrichtlich wird auf die erfolgte Bereitstellung auf die Internetadresse in der Tageszeitung „Grafschafter Nachrichten“ hingewiesen.

(2) Davon ausgenommen sind ortsübliche Bekanntmachungen nach dem Baugesetzbuch, die neben der Bereitstellung im Internet zusätzlich in ihrem vollem Wortlaut in der Tageszeitung „Grafschafter Nachrichten“ veröffentlicht werden.

(3) Ortsübliche Bekanntmachungen erfolgen darüber hinaus durch zweiwöchigen Aushang in den amtlichen Bekanntmachungskästen des Rathauses Nordhorn (Stadthaus I).

(4) Sind Pläne, Karten oder Zeichnungen, die Bestandteile von Satzungen sind, bekannt zu machen, so können diese durch Auslegung in einem Dienstgebäude der Stadtverwaltung ersetzt werden. Die Ersatzverkündung wird von der Bürgermeisterin / dem Bürgermeister angeordnet. Auf die Auslegung wird unter Angabe des Ortes und der Dauer der Auslegung in den Grafschafter Nachrichten hingewiesen. Beginn und Ende der Auslegungsfrist werden auf dem auszulegenden Exemplar vermerkt. Der Inhalt der Pläne, Karten oder Zeichnungen muss im textlichen Teil der Satzung in groben Zügen beschrieben werden. Die zu den ausgelegten Unterlagen gehörenden Satzungen, Verordnungen, Flächennutzungspläne oder sonstigen Bekanntmachungen treten erst mit Ablauf des ersten Tages der Auslegung in Kraft, soweit in ihnen nichts anderes bestimmt ist.

**§ 9**  
**Inkrafttreten**

Diese Hauptsatzung tritt mit dem Tage ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Hauptsatzung der Stadt Nordhorn vom 05.04.1973, zuletzt geändert durch Satzung vom 19.03.2015, außer Kraft.

Der Bürgermeister

§ 8 geändert durch Ratsbeschluss am 19.03.2015, Bekanntmachung in den GN am 04.04.2015

§ 8 geändert durch Ratsbeschluss am 31.01.2019, Bekanntmachung in den GN am 04.02.2019